

Teilrevision der Gemeindeordnung

Vereinigung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben
mit der Politischen Gemeinde Wetzikon

Anhang 2 zum Antrag des Stadtrates vom 13. Juli 2016

Darstellung: Änderung der Gemeindeordnung / Erläuterungen

- Die Änderungen sind jeweils **fett** und ~~gestrichen~~ dargestellt.
- Anpassungen aufgrund der 1. Vorprüfung durch das Gemeindeamt sind **rot fett kursiv** und ~~grau-gestrichen~~ bezeichnet.
- Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau fett kursiv** bezeichnet.

Stand der Bearbeitung: 30. Juni 2016

Änderungen der Gemeindeordnung	Erläuterungen
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation</p> <p>⁴<i>Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.</i></p> <p>²<i>Die PrimarSchulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</i></p>	<p>Das Gemeindeamt hat in der Vorprüfung befunden, dass der aus der bisherigen Gemeindeordnung übernommene Satz <i>"Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt."</i>, nicht genehmigungsfähig ist. Soll betont werden, dass die politische Gemeinde neu alle diese Aufgaben wahrnimmt, könnte folgende Formulierung aufgenommen werden:</p> <p><i>"Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Sie führt in Ergänzung zur öffentlichen Volksschule eine heilpädagogische Schule und eine Berufswahl- und Weiterbildungsschule."</i></p> <p>Die Gemeindeaufgaben müssen aber nicht abschliessend in der Gemeindeordnung aufgezählt werden (vgl. THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A. 2000, § 41, N 2.4.1). Abs. 2 wäre nur deklaratorischer Natur und hätte keine normative Wirkung, denn aus den Bestimmungen über die Schulpflege ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde getragen werden. Um die Gemeindeordnung schlank zu halten, soll auf einen solchen Zusatz ganz verzichtet werden.</p> <p>Die Primarschulgemeinde führt bereits heute die Heilpädagogische Schule Wetzikon. Die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben führt die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und nennt diese zusätzliche Schulaufgabe in ihrer Gemeindeordnung. Diese die öffentliche Volksschule ergänzenden Aufgaben werden von der Politischen Gemeinde Wetzikon übernommen und sind in Art. 38 Abs. 1 erwähnt.</p> <p>Die in der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben erwähnte Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Wetzikon hat ihre Tätigkeit bereits vor einigen Jahren eingestellt, da 2011 das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung aufgehoben wurde. Deshalb soll diese Aufgabe in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt werden.</p>

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *~~Primar~~Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (11 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
- [...]*

Die geplante Organisation der Schule Wetzikon sieht vor, dass die Anzahl Mitglieder der Schulpflege wegen der Übernahme der Schulaufgaben von der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben von 9 auf 11 Mitglieder erhöht wird.

Erklärtes Ziel der Wetziker Behörden ist es, am Milizsystem festzuhalten. Damit die zeitliche Belastung der Schulpflege tief gehalten werden kann, sollen die Aufgaben weitestmöglich an Ausschüsse, an die Schulleitungen und an die Mitarbeitenden der Verwaltung delegiert werden. Die Organisation der Schule bleibt in der Kompetenz der Schulpflege, weshalb darauf verzichtet wird, die Ausschüsse in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Dies lässt den nötigen Spielraum für eine optimale Aufteilung und für spätere Anpassungen.

<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p><i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</i></p> <p>[...]</p> <p>c) <i>die Mitglieder der PrimarSchulpflege und das Schulpräsidium</i></p> <p>[...]</p>	<p>Die "Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium" werden wie bisher von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird also von den Stimmberechtigten direkt gewählt. Das Gemeindegesetz lässt grundsätzlich auch andere Modelle zu, doch sollen die Stimmberechtigten bereits bei der Wahl wissen, wer als Schulpräsident oder als Schulpräsidentin tätig sein wird.</p>
<p>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹<i>Die PrimarSchulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</i></p> <p>[...]</p>	<p>Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Solche eigenständigen Kommissionen handeln in ihrem Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates. Damit sie im Namen der Stadt Wetzikon rechtsgültig handeln können, müssen die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse in der Gemeindeordnung geregelt sein.</p>
<p>4.1 Primarschulpflege</p> <p>Art. 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹<i>Der PrimarSchulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Primarschulstufe Kinder-garten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der PrimarSchulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und die schulergänzenden Tagesstrukturen, sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</i></p>	<p>Zu Abs. 1: Neben der Änderung der Bezeichnung von Primarschulpflege in Schulpflege werden in Art. 38 die Aufgaben und die Organisation der Schulpflege auf die Sekundarstufe ausgedehnt. Zudem wird die Zuständigkeit für die ergänzend zur öffentlichen Volksschule bestehenden zwei weiteren Schulen der Schulpflege zugewiesen. Die von der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben geführte Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Wetzikon hat ihre Tätigkeit eingestellt, weshalb sie nicht mehr erwähnt werden muss.</p> <p>Bisher war der Stadtrat für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. In die Zuständigkeit der Primarschulpflege fielen die schulergänzenden Tagesstrukturen. Um Synergien zu nutzen, sollen diese Angebote zusammengelegt werden. Neu wird demnach die Schulpflege für die familien- und die schulergänzende Kinderbetreuung zuständig sein.</p>

²Die ~~Primar~~**Schulpflege** legt die Organisation der Schulen ~~in einem im~~ Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, ~~im Rahmen dieses Statuts~~ **im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung** die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, ~~oder~~ an die Schulleitungen **und an Angestellte der Verwaltung** zu delegieren **übertragen**. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die ~~Primar~~**Schulpflege** erlässt den Stellenplan für das ~~Lehrpersonal~~ **Schulpersonal**, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. **Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.**

⁴~~Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.~~

⁴**Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.**

⁵~~Die Verwaltung der Primarschule~~ **Schulverwaltung** obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Zu Abs. 2: Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Besorgung muss in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die Gemeindeordnung enthält in Art. 14 bereits eine Bestimmung, die eine solche Ermächtigung allen Behörden erteilt, doch soll dies für die Schulpflege an dieser Stelle nochmals hervorgehoben bzw. wiederholt werden. Zwar lässt das Volksschulgesetz im Bereich der Volksschule relativ wenig Spielraum für Kompetenzdelegationen an Angestellte der Verwaltung, doch soll der vorhandene Spielraum möglichst ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere die Heilpädagogische Schule Wetzikon und die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt hat ergeben, dass ein Hinweis auf die Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung nötig ist, damit die neue Gemeindeordnung genehmigt werden kann.

Der im ersten Satz erwähnte Begriff "Schulen" ist im Volksschulgesetz definiert. Es handelt sich um die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG, auch als "Schuleinheit" bezeichnet).

Zu Abs. 3: Die Primarschulpflege war bisher nur für den Stellenplan des Lehrpersonals zuständig und konnte dementsprechend auch nur dieses Personal anstellen. In der Schule arbeiten jedoch nicht nur Lehrpersonen, sondern z. B. auch Schulsozialarbeitende, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulbusfahrer und Schulbusfahrerinnen usw. Aufgrund der Grösse der künftigen Schule Wetzikon ist es organisatorisch sinnvoll, die Kompetenz für den Erlass des Stellenplans sowie die Anstellungskompetenz für das Schulpersonal der Schulpflege zu übertragen. Auch hier lassen sich dadurch Synergien besser nutzbar machen. Davon ausgenommen sind das gesamte Personal der Schulverwaltung sowie dasjenige der Liegenschaftenbewirtschaftung (z. B. Schulhausabwarte). Diese personellen Ressourcen werden zentral von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt, weshalb dafür weiterhin der Stadtrat zuständig bleiben soll.

Zu Abs. 4 alt: Die Schulpflege hat die Aufgabe, Rahmenbedingungen für das Schulprogramm vorzugeben und es zu genehmigen. Erarbeitet wird das Schul-

programm von der Schulkonferenz. Im Schulprogramm werden für einen bestimmten Zeitabschnitt Unterrichtsziele und Massnahmen zu deren Umsetzung festgeschrieben. Das Schulprogramm enthält die pädagogischen Schwerpunkte.

Es ist Aufgabe des Stadtrates, den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Legislaturprogramm zu erarbeiten, die dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Aus Sicht des Stadtrates ist es nicht zweckmässig, dass zusätzlich auch der Schulpflege die Pflicht auferlegt wird, ein Legislaturprogramm zu erarbeiten. Der Stadtrat muss als leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt den Blick für das Ganze anstreben, was im Legislaturprogramm abgebildet ist. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin ist im Stadtrat vertreten, weshalb die schulischen Legislaturziele ohnehin ins Legislaturprogramm einfließen. Der bisherige Abs. 4 soll deshalb gestrichen bzw. durch die Kompetenz zum Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen im Schulbereich ersetzt werden.

Zu Abs. 5: Neu wird die Schulverwaltung für alle Schulstufen zuständig sein. Sie bleibt eine Abteilung der Stadtverwaltung ist und ist somit weiterhin nicht der Schulpflege, sondern dem Stadtrat unterstellt. Diese Trennung ist auch bei anderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen üblich (z. B. Sozialbehörde) und soll ebenfalls im Schulbereich zur Anwendung kommen.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Primarschulpflege wählt

1. bestimmt aus ihrer Mitte

- a) **zwei** Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
- b) ~~allfällige~~ **die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,**

~~Die Primarschulpflege~~ **2. ernannt oder stellt an**

- a) ~~die Schulleitungen,~~
- b) ~~und das Lehrpersonal der Schule~~ **die Lehrpersonen,**
- c) **die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.**

Zur Klärung der Kompetenzen werden die Befugnisse einzeln aufgeführt, was eine leichte Änderung bei der Darstellung bedingt. Zudem werden die Befugnisse insgesamt genauer beschrieben und redaktionell leicht angepasst.

Zu Ziff. 2: Die Schulpflege hat gemäss Art. 38 Abs. 3 der revidierten Gemeindeordnung (GO) die Kompetenz, den Stellenplan für das Schulpersonal zu genehmigen, jedoch ohne die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung. Bislang wird im Schulbereich der Stadt Wetzikon bei den Mitarbeitenden zwischen einer Stadtlinie und einer Schullinie unterschieden. Die Stadtlinie untersteht der Anstellungskompetenz des Stadtrates nach Art. 32 GO, die er jedoch im Rahmen des Stellenplanes weitgehend an die Stadtverwaltung übertragen hat. Für die Mitarbeitenden der Schullinie ist die Schulpflege Anstellungsinstanz, wobei für Lehrpersonen und Schulleitungen aufgrund des Volksschulgesetzes immer die Schulpflege zuständig ist. Zur Klärung der Anstellungskompetenzen und wegen der Nähe zum Schulbetrieb soll künftig sämtliches Schulpersonal durch die Schulpflege besetzt werden. Die Schulpflege hat gemäss Art. 38 Abs. 2 GO die Möglichkeit, diese Anstellungskompetenzen an einen Ausschuss, an Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung zu übertragen, sofern das Volksschulgesetz keine anderen Regelungen enthält.

Neu wird die Schulpflege auch für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und sämtliche weiteren Angestellten im Schulbetrieb (etwa die Fahrerinnen und Fahrer der Schulbusse, die Aufgabenbetreuung, die Klassenassistenzen usw.) zuständig sein.

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,***
- b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,***
- c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,***
- d) von Reglementen, Pflichten und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,***
- e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,***
- f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,***
- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.***

Dieser ganz neu eingefügte Art. 39a zählt die Rechtssetzungsbefugnisse der Schulpflege im Detail auf und lehnt sich eng an die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes an. In der bisherigen Gemeindeordnung waren diese nicht detailliert ausformuliert. Zur Klärung der Zuständigkeiten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollen die Rechtssetzungsbefugnisse hier explizit aufgeführt werden. Insbesondere die Kompetenz zur Festlegung von normativen Grundlagen für die zwei weiteren Schulbetriebe (Heilpädagogische Schule Wetzikon und die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland) ist wichtig, weil sich diese nicht aus dem Volksschulgesetz herleiten lässt.

Die Schulanlagen werden durch die Abteilung Immobilien der Stadtverwaltung bewirtschaftet und betreut. Obwohl die Kompetenz zum Erlass von Reglementen und Benützungsvorschriften für die Schulanlagen eine Abgrenzung zur Abteilung Immobilien darstellt, soll diese aufgrund der Nähe zum Schulbetrieb bei der Schulpflege sein. Die Abteilung Immobilien kann die Grundlagen in Absprache oder Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Schulverwaltung erarbeiten, doch bleibt die Entscheidungsbefugnis bei der Schulpflege.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹Die ~~Primar~~**Schulpflege** beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr

Die relativ tiefen finanziellen Kompetenzen entsprechen – bis auf die jährlichen Höchstbeträge der im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben – denjenigen des Stadtrates. Eine Änderung drängt sich derzeit nicht auf, weshalb diese Kompetenzen beibehalten werden sollen. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bei Schulanlagen bleiben dem Stadtrat vorbehalten, sofern nicht der Grosse Gemeinderat dafür zuständig ist.

Art. 41 Geleitete Schulen Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

⁴~~Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.~~

²~~Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.~~

³~~Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.~~

¹**An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ~~eine Vertretung der eine Schulleiterinnen~~ bzw. **ein Schulleiter pro Schule** und ~~eine Vertretung der Lehrpersonen~~ **pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.****

²~~Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.~~

Die geleiteten Schulen sind im Volksschulgesetz umfassend geregelt. Deshalb erübrigt sich eine Wiederholung dieser Bestimmungen in der Gemeindeordnung, womit Abs. 1 und Abs. 2 gestrichen werden können. Abs. 3 ergibt sich nur indirekt aus der Volksschulgesetzgebung, weshalb an der Formulierung festgehalten wird, dieser Absatz aber aus redaktionellen Gründen verschoben wird (neu Abs. 2).

Zu Abs. 1 neu: Nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes muss die Gemeindeordnung die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regeln (vgl. 81 Abs. 5 GG). Eine solche Regelung fehlte in der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt hat lediglich eine kleine Präzisierung ergeben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

¹~~Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.~~

²**Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.**

Zu Abs. 2 neu: Die Änderungen in der Organisation aufgrund der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben sollen erst auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft treten. Mit den Übergangsbestimmungen ist gewährleistet, dass dies auch so zur Anwendung gelangt. Die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten können dennoch bereits von den heutigen Schulpflegern angegangen werden.

Bei Beginn des Schuljahres wird auf das anstellungsrechtliche Schuljahr gemäss § 1a der Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) abgestellt, auch wenn der Schulbetrieb effektiv erst am 20. August 2018 aufgenommen wird. Somit treten die Angestellten der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben auch per 1. August 2018 auf die Politische Gemeinde Wetzikon über.